

# **Verfügung zum Schutz der Moorbiotope Hinter Guldenen in den Gemeinden Maur und Egg (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)**

(vom 7. Mai 2014)

Das Gebiet Pfannenstil zeichnet sich durch ein wertvolles Mosaik verschiedenartiger Moorflächen und einzelner Trockenstandorte aus, die mit den Verordnungen über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Meilen (BDV Nr. 1125 vom 29. Oktober 1990) und in Herrliberg (BDV Nr. 61 vom 20. Februar 1986) zu einem grossen Teil unter Schutz stehen. Die offenen Ried- und Feuchtwiesen sowie die wenigen trockenen Magerwiesen sind ganz oder teilweise von Feldgehölzen und Wald mit verschiedenen Waldgesellschaften umgeben. Zusammen mit kleinen Still- und Fliessgewässern bilden sie ein Netz nahe beieinanderliegender Biotope und bieten Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die Mulde zwischen Vorder und Hinter Guldenen wurde vom würmeiszeitlichen Linthgletscher in den Felsuntergrund geschliffen. In ihr bildete sich allmählich ein Sattelmoor mit typischen Hochmoorarten wie Behaartfrüchtige Segge, Langblättriger Sonnentau, Blutauge, Kleiner Wasserschlauch, Moorweide sowie Moorbirke. Die Torfschichten wurden jedoch bis Anfang 20. Jahrhundert praktisch vollständig abgebaut und das Gebiet umgestaltet, womit die moortypischen Pflanzen- und Tierarten verschwanden. Die lokalen Gegebenheiten bieten ein sehr hohes Naturschutzpotenzial für die Wiederentwicklung verschiedener Moorlebensräume (vor allem Klein- und Grosseppenriede, Pfeifengraswiesen, Übergangsmoore, Hochstaudenriede). Insbesondere begünstigen die topografischen und hydrologischen Verhältnisse grundsätzlich die Entstehung torfbildender Lebensräume. Die Mulde liegt im Schwerpunktgebiet «Moore» gemäss dem Naturschutz-Gesamtkonzept (RRB Nr. 3801/1995). Im Westen grenzt sie unmittelbar an das nationale Flachmoor-Objekt 55, Hinter Guldenen, das mit der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Herrliberg geschützt ist, und sie umfasst auch Teile der ökologischen Pufferzonen dieses Objektes. Gemäss regionalem Richtplan Pfannenstil (RRB Nr. 1252/1998) bildet sie ein wichtiges Element des Vernetzungskorridors, der eine Verbindung zwischen den wertvollen Feuchtgebieten in der nahen Umgebung darstellt.



Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere nährstoffarme Lebensräume wie Flachmoore, Pfeifengraswiesen, Übergangsmoore und nährstoffarme z. T. periodisch austrocknende Gewässer sowie Halbtrockenwiesen. In den entsprechenden Potenzialflächen soll wieder eine Torfbildung angestrebt werden. Der Übergang zum Wald soll offen und strukturreich gestaltet sein. Diese Biotope bilden ein vielfältiges Lebensraummosaik für seltene und bedrohte Arten, insbesondere für Tagfalter, Libellen, Amphibien, Heuschrecken und Pflanzen der feuchten und trockenen Magerwiesen und Gewässer.

#### *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Natur-schutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

#### *Zone II A, Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

#### *Zone IV A, Waldschutzzone*

Zone IV A

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. breite, durchlässige Übergänge zwischen Riedwiesen und Wald
- naturnah bewirtschaftete, arten- und strukturreiche, standortgemässe Waldbestände mit besonderer Förderung von Pionierbaumarten

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II,  
IV A

4. In den *Schutzzonen I, II und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen,
- das Weidenlassen,
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang),
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und auf der Besucherplattform,
- das Baden,
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone II A, Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese,
- das Weidenlassen,
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen,
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen,
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Zone IV A, Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze,
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- das Weidenlassen,
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen,
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege,
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei,

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streu ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Abgeltung von Leistungen
8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-regelung
9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-bestimmungen
10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 7. Mai 2014

Baudirektion  
Kägi

Kanton Zürich  
Gemeinden Maur und Egg

## Verfügung zum Schutz der Moorbiotope Hinter Guldenen in den Gemeinden Maur und Egg (Naturschutzgebiet mit überkommener Bedeutung)

BDV Nr. 14035 vom 7. Mai 2014

Detailplan, Mst. 1:2500

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Naturschutz)

### Zusatzinformation

	IR	Naturschutzzone I, Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerweide vorgesehen)
		Überkommene Naturschutzgebiete in der Gemeinde Herrliberg
		Gemeindegrenze
		Antike Vermessung, Rinnsal

